

# Ja zum GAV 2013



Die GAV-Verhandlungen wurden am 21. September 2012 mit der Unterzeichnung der «Plattform GAV 2013» abgeschlossen. Diese enthält alle Änderungen im Vergleich zum GAV 2009. Die SSM-Branchenkonferenz beschloss am 5. Oktober einstimmig, eine Urabstimmung durchzuführen. Sie entschied zudem mit überwältigender Mehrheit (21 Ja, 1 Nein, 4 Enthaltungen), den Mitgliedern ein Ja zu empfehlen, damit der neue GAV am 1. Januar 2013 in Kraft treten kann (Laufzeit 4 Jahre). Die Delegierten der Romandie blieben der Branchenkonferenz fern.

→ Die Plattform und einen Erläuterungsbericht finden Sie unter [www.ssm-site.ch](http://www.ssm-site.ch)

## 1. Mandat der Branchenkonferenz vom 5. September 2012

Nach dem zwischenzeitlichen Scheitern der Verhandlungen (15. Mai) erteilte die Branchenkonferenz am 5. September 2012 der Verhandlungsdelegation ein offenes Mandat und verabschiedete drei Leitlinien:

**Leitlinie 1:** Vereinbarungen, welche die Rechtsordnung verletzen, dürfen keine vertragliche Grundlage im GAV haben, die Möglichkeit nationaler oder UE-bezogener Vereinbarungen bleibt vorbehalten.

Dieses Mandat wurde erfüllt. Namentlich die umstrittenen Vereinbarungen betr. B-Prime (Pauschale Überstunden) verbleiben in den Unternehmenseinheiten.

**Leitlinie 2:** Die von der SRG bei der Einführung der Jahresarbeitszeit gemachten Konzessionen der SRG bzw. zentrale Arbeitszeitbestimmungen müssen garantiert bleiben.

Dieses Mandat wurde zu über 90% erfüllt. Die 2009 eingeführten Entschädigungen für die Mitarbeitenden der Arbeitszeitkategorien A und C bleiben unverändert. Nur beim Artikel 30 erfolgte – unter Berücksichtigung zahlreicher Schutzmechanismen – ein Zugeständnis.

**Leitlinie 3:** Den Zugeständnissen des SSM müssen angemessene Zugeständnisse der SRG gegenüber stehen (Abgleich mit GAV 2009).

Ob das Prinzip des ausgewogenen Gebens und Nehmens erreicht worden ist – darüber gehen die Meinungen auseinander. Die Delegierten aus der Deutschschweiz, dem Tessin und der rätoromanischen Schweiz haben der Plattform zugestimmt, die Vorstände der SSM-Gruppen Genf und Lausanne lehnen das Verhandlungsergebnis ab. Bevor das Ergebnis im Detail bewertet wird, ist zu erläutern, was bei einem Nein passiert.

## 2. Folgen des vertragslosen Zustandes

Wird der GAV 2013 abgelehnt, so tritt per 1. Januar 2013 automatisch der vertragslose Zustand ein. Die Mitglieder sollen wissen, was die Folgen wären. Wir unterscheiden zwischen den Folgen für das SSM und den Folgen für die Mitarbeitenden.

### 2.1 Folgen für das SSM

Sämtliche Instrumente zur Schlichtung nationaler wie regionaler Differenzen fallen ersatzlos dahin. Ebenso die Rechte auf Einsicht in Unterlagen (Transparenzlisten etc.) sowie der direkte Kontakt zur Direktion, um Probleme zu besprechen und Konflikte zu lösen. Die direkten Interventionsrechte in Einzelfällen oder bei Vertragsverletzungen fallen dahin. Die aktiven Mitglieder können für SSM-Sitzungen (Vorstand, Branchenkonferenz,

GV, DV) keinen Gewerkschaftsurlaub mehr beanspruchen, das Engagement ist in die Freizeit zu verlegen. Die finanzielle Basis des SSM wird jährlich um Hunderttausende von Franken geschwächt, weil der Vollzugskostenbeitrag wegfällt. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge durch die SRG entfällt, was ebenfalls zu Verlusten führen wird.

Es ist auch naiv anzunehmen, dass sich eine breite politische Unterstützung zu Gunsten der SRG-Mitarbeitenden längerfristig formieren würde, wenn man berücksichtigt, dass der GAV 2013 auch mit den beschlossenen Veränderungen immer noch zu den besten GAVs der Schweiz zählt.

### 2.2 Folgen für die Mitarbeitenden

Für die Mitarbeitenden ändert sich in den ersten Monaten wenig, weil die normativen GAV-Bestimmungen zunächst nachwirken. Bestehende Reglemente – Spesenreglement, Pikettreglement, B-Prime-Vereinbarungen etc. – werden sofort oder auf den erstmaligen Kündigungstermin aufgelöst. Beispiele aus anderen Branchen (z.B. Presse Deutschschweiz) zeigen, dass die anfängliche Ruhe jeweils von kurzer Dauer ist: überall wurden die vertraglichen Bedingungen via Änderungskündigungen sukzessive verschlechtert. Die Verleger beispielsweise haben nach und nach Verschlechterungen durchgesetzt, ohne dass sich erheblicher Widerstand manifestiert hätte. Die Anpassung der Vertragsbedingungen erfolgt über Allgemeine Arbeitsbedingungen (AAB). Der Inhalt dieser AAB ist üblicherweise eine Mischung aus bisherigen GAV-Bestimmungen und Anpassungen nach unten. Solche AAB hatte die SRG im Jahr 2000, als ebenfalls ein GAV-loser Zustand drohte, pfannenfertig in der Schublade.

### 2.3 Verhandlungen in einem vertragslosen Zustand

Ob und wann wieder Verhandlungen zu einem GAV aufgenommen würden, lässt sich nicht sagen. Sollten Verhandlungen je anlaufen, so gilt erneut die Friedenspflicht, was die Möglichkeiten zu Kampfmassnahmen einschränkt. Mit welchem inhaltlichen Angebot die SRG antreten würde, wissen wir nicht. Es ist allerdings mehr als weltfremd, wenn man annimmt, die SRG würde mit einer Offerte kommen, die im Vergleich zum heutigen Verhandlungsergebnis besser ist. Erfahrungen zeigen vielmehr, dass der vertragslose Zustand dazu genutzt wird, heute unbestrittene Errungenschaften des GAV anzugreifen.

Zu denken ist an die Ferienregelung, die Abgangsentschädigung, die ALV-Differenzzahlung, die Treueprämien, die Entschädigungen etc.

## 3. Das Verhandlungsergebnis: Bewertung

Damit jedes Mitglied nachvollziehen kann, was die Folge der in der Plattform enthaltenen Veränderungen ist, wird das Verhandlungsergebnis in drei Kategorien gegliedert:

**Kategorie 1:** Wertfreie Verhandlungsergebnisse

**Kategorie 2:** Verhandlungsergebnisse, welche sachlich gerechtfertigt sind

**Kategorie 3:** Konzessionen sowohl der SRG als auch des SSM

→ Vor der detaillierten Bewertung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der GAV 2009 in der Substanz erhalten bleibt. Über 95% der Bestimmungen aus dem GAV 2009 werden unverändert in den GAV 2013 übernommen.

Dazu gehören beispielsweise alle Bestimmungen betr. soziale Absicherung, Kündigungsschutz, Ferien, Urlaubsansprüche,



Was bedeutet das? Die Journalistenpauschale deckt gemäss Ziffer 6.3 des Spesenreglement zahlreiche Ausgaben ab: Beiträge an Berufs- und Fachverbände, Fachliteratur, Kreditkartengebühren, Trinkgelder. Zudem sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 15.– pro Ereignis abgegolten, wobei jede Ausgabe als einzelnes Ereignis gilt, auch wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrags erfolgt (Kumulationsverbot).

Diese Pauschale wird nun ersetzt durch den Ersatz der effektiven Kosten: alle Mitarbeitenden werden zukünftig gleich behandelt und können neu Kleinspesen bis zu CHF 15.– ohne Beleg (!) abrechnen. Zudem bringt das Spesenreglement bei den Verpflegungskosten eine klare Verbesserung für alle: die auswärtigen Essen werden neu mit einer Pauschale von CHF 32.– entschädigt.

### 3.3 Konzessionen SRG bzw. SSM

Nachfolgend werden die Konzessionen beider Seiten dargestellt. Aus der parallelen Darstellung kann keine Wertung abgelesen werden. Die Wertung, ob das Ergebnis ausgewogen ist, obliegt jedem Mitglied.

#### Konzession SSM

Entschädigung Dienstplanänderung: gleiche Regelung wie im tpc-GAV (Anspruch ab 60 statt ab 30 Minuten).

Pauschale für unregelmässige Arbeitszeit Kategorie B: stufenweise Reduktion der mittleren Stufe von CHF 3564.– (2013) über CHF 3440.– (2014) bzw. CHF 3320.– (2015) auf CHF 3200.– (2016). Das Gesetz erlaubt eine Rückforderung, wenn die Pauschale gemessen an der Belastung zu klein ist.

Verschiebung der Nachtarbeit um 1 Stunde von 23.00 Uhr auf 24.00 Uhr und von 06.00 Uhr auf 07.00 Uhr Die Entschädigung für die Stunde von 23.00–24.00 Uhr sinkt um 2 Franken auf 13 Franken. Dafür ist die Stunde zwischen 06.00 und 07.00 Uhr neu CHF 15.– wert.

Artikel 30 betr. Planung von Minusstunden: Einführung eines absolut wirkenden Sockelbetrages von 40 Minusstunden, sonst unverändert. Neu können maximal 40 Minusstunden eingeplant werden, auch wenn Mehrstunden fehlen. Sind diese 40 Stunden verplant, spielt der heutige Artikel 30: keine Minusstunden ohne Einwilligung des Mitarbeiters oder nur dann, falls Mehrstunden vorhanden sind. Schutzmechanismen:

Minusstunden verfallen Ende Jahr zu Lasten der SRG, Überzeitstunden (>50 Stunden / Woche) können nicht mit Minusstunden verrechnet werden.

Senkung der Einlage in die Urheberrechtsfonds von heute 1,45 auf 1 Million, also auf ungefähr den Stand im Jahr 2008. Begründung SRG: Die Einnahmen aus der kommerziellen Verwertung der Rechte seien massiv gesunken auf nur noch 3,5 bis 5 Millionen (je nach Berechnungsmethode). Das Gesetz schreibe eine maximale Abgeltung von 13 % vor, im vorliegenden Fall also rund CHF 500 000.–. Die SRG zahle immer noch mehr als den doppelten Betrag gemäss Gesetz. Es könnten immer noch weit über 100 Gesuche bewilligt werden, wenn etwa der Maximalbetrag von CHF 10 000.– auf CHF 8 000.– gekürzt werde. Interessantes Detail: Ende 2011 verfügte die Kasse beider Fonds über einen positiven Kassenbestand von CHF 456 700.–.

#### Konzession SRG

Empfangsgebühren: Verankerung der im Vergleich zum GAV 2009 besseren Regelung, wonach Teilzeit-Mitarbeitenden die höhere TV-Gebühr gezahlt wird.

ALV-Differenzzahlung: Die bestehende Regelung wird verbessert, weil die SRG bei den Wartetagen, die neu mehr als 5 betragen können, den vollen Lohn bezahlt (umgerechnet auf den Tag). Das ist eine Bestimmung, welche es in kaum einem anderen GAV gibt.

Verbesserte Transparenzbestimmungen bei Daten Leiharbeit, Arbeitsgruppe zur Verschlinkung der Formulare Arbeitszeiten, Lohnblatt und Spesen. Sofern der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte zustimmt: Liste mit Namen, Beschäftigungsgrad etc. ans SSM

Garantie der Minimallöhne in Franken für jede Schlüsselfunktion. Schutz der Lohnkurve gegen Veränderung der Löhne nach unten. Der Richtlohn der Schlüsselfunktion ist innert 10 Jahren zu erreichen. Ist das nicht der Fall, so schuldet die SRG eine willkürfreie Begründung.

Verbesserung des Schiedsgerichtsverfahrens durch Limitierung der Kosten für die Rechtsanwältinnen und das Schiedsgericht.

Dank Limitierung der Kosten kann es sich das SSM auch in Zukunft leisten, im Interesse der Mitarbeitenden wichtige Differenzen vor ein Schiedsgericht zu tragen. Neu werden die Kosten für den Anwalt auf maximal 300 Franken pro Stunde limitiert. Die Bezahlung des eigenen Schiedsrichters kann das SSM im Vorfeld und unabhängig vom Schiedsgerichtsentscheid festlegen. Die Kosten von Präsidenten und Schreiber werden durch das Dekret betreffend Verfahrenskosten der Gerichtsbehörden des Kantons Bern bestimmt.

Gewerkschaftlicher Kündigungsschutz und Gewerkschaftsurlaub: Neu kann der / die Zentralpräsident /-in nicht mehr ordentlich gekündigt werden. Alle Mitglieder des Nationalen Vorstandes (Präsidenten der SSM-Gruppen) erhalten einen im Vergleich zur ordentlichen Kündigungsfrist um 6 Monate verlängerten Kündigungsschutz.

Der Gewerkschaftsurlaub wird verbessert, weil den Mitgliedern der SSM-Delegation bei GAV-Verhandlungen die effektiven Verhandlungstage entschädigt werden.

Kündigungsschutz: Neu kann das Dialog-Recht auch dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Teilkündigung in Form einer Beschäftigungsreduktion ausgesprochen wird.

Geburtszulage: für Teilzeitangestellte neu gleich hoch wie für Vollzeitangestellte.

Urlaubsanspruch: Bei einem Todesfall in der Familie wird der Anspruch auf bezahlte freie Tage von heute 3 auf neu 10 Tage erhöht.

Diverses: Verbessert wird der Versicherungsschutz durch Deckung allfälliger Lücken bei der Wartefrist, auf Wunsch des Mitarbeiters kann ein nicht bezogener umgewandelter Urlaub auf das Folgejahr übertragen werden. Neu erhalten auch Teilzeitangestellte für einen Ruhetag im Anschluss an eine GOP-Produktion 8 Stunden gutgeschrieben (heute nur gemäss Beschäftigungsgrad). Schliesslich werden die SRG-Abteilungen angewiesen, Lösungen anzubieten, welche verhindern, dass bei Mitarbeitenden mit Teilzeit unregelmässig der positive Schwankungssaldo infolge von Krankheit / Unfall verkleinert wird.

